

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unverzügliche Aussetzung des Deutsch-Syrischen-Rückübernahmeabkommens

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das am 14. Juli 2008 geschlossene „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen“ (Rückübernahmeabkommen) ist am 3. Januar 2009 in Kraft getreten. Schon die Unterzeichnung des Abkommens hat bei Menschenrechtsorganisationen schwere Bedenken ausgelöst, da wichtige internationale Menschenrechtsabkommen von Syrien entweder nicht ratifiziert wurden oder in der Praxis nicht eingehalten werden.

Auf Grundlage des Rückübernahmeabkommens werden derzeit nicht nur ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige nach Syrien abgeschoben. Auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose fallen unter das Abkommen, wenn diese über einen Aufenthaltstitel oder ein Visum der syrischen Seite verfügt haben oder unmittelbar aus Syrien eingereist sind. Bei den Verhandlungen über das Abkommen im November 2006 sind die Vertragsparteien von 8 354 ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörigen ausgegangen. Angaben zur Zahl Staatenloser bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien lagen nicht vor (Bundestagsdrucksache 16/11959). Es sind in den letzten Wochen von Menschenrechtsorganisationen dokumentierte Fälle bekannt geworden, in denen im Rahmen des Rückübernahmeabkommens nach Syrien Abgeschobene direkt nach der Einreise in Syrien inhaftiert wurden und misshandelt wurden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Rückübernahmeabkommen mit der Arabischen Republik Syrien unverzüglich auszusetzen,
2. Abschiebungen nach Syrien sofort zu stoppen,
3. das Schicksal der bislang nach Syrien Abgeschobenen und dort inhaftierten Menschen unverzüglich aufzuklären und den Deutschen Bundestag hiervon zu unterrichten,
4. die Erkenntnisse über den Umgang mit nach Syrien Abgeschobenen bei der Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu berücksichtigen,
5. sich gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten u. a. im Rahmen eines Menschenrechtsdialogs für die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte in Syrien einzusetzen.

Berlin, den 25. November 2009

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Trotz der Schwierigkeit, das Schicksal von Abgeschobenen in Syrien rückzuverfolgen, sind inzwischen Fälle unmittelbarer Inhaftierungen nach der Einreise bekannt geworden.

So wurde eine am 8. Oktober 2009 aus Nordrhein-Westfalen abgeschobene fünfköpfige syrische Familie in Syrien nach der Ankunft inhaftiert. Die Organisation Kurdwatch geht nach einer Recherche davon aus, dass sich die Familie weiterhin in Haft befindet.

Anfang September 2009 wurde ein 31-jähriger syrischer Kurde nach seiner Abschiebung aus Frankfurt am Main vom syrischen Geheimdienst einbestellt. Er war anschließend mehrere Wochen verschwunden. Inzwischen ist er angeklagt worden. Ihm wird die Verbreitung „falscher Informationen“ über Syrien im Ausland (§ 287 des syrischen Strafgesetzbuchs) vorgeworfen. Dies ist ein Vorwurf, der jeden aus Deutschland abgeschobenen Flüchtling treffen kann, da allein das Stellen eines Asylantrags schon beinhaltet, dass man Verfolgungsvorwürfe gegen das Herkunftsland erhebt. Für die Freilassung des Mannes setzt sich auch amnesty international ein.

Im August war eine schwangere Frau aus Niedersachsen abgeschoben, noch am Flughafen verhaftet und später freigelassen worden. Anwälte berichten über weitere Fälle, in denen Inhaftierte nur durch die Zahlung erheblicher Geldsummen „freigekauft“ werden konnten.

Die Behandlung der Betroffenen bei ihrer Ankunft in Syrien verletzt in höchstem Maße humanitäre Standards. Laut einem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 9. Juli 2009 droht diesen Menschen nicht nur eine mehrstündige Befragung durch den syrischen Geheimdienst und eine bis zu zwei Wochen andauernde Identitätsprüfung durch die Geheimdienste. Auch mehrmonatige Inhaftierungen der Rückgeführten, körperliche Misshandlungen während der Befragungen bzw. die Inhaftierungen durch Angehörige des syrischen Geheimdienstes und menschenunwürdige, erniedrigende Haftbedingungen sind keine Seltenheit. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann nicht sichergestellt werden, dass diese nach der Ankunft in Syrien menschenwürdig untergebracht werden können. Dem Auswärtigen Amt liegen laut Lagebericht bisher noch keine Erfahrungswerte zur Umsetzung des Rückführungsübereinkommens vor.

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat aufgrund der Erkenntnisse des Auswärtigen Amts am 7. Oktober 2009 dem Eilantrag eines Kurden, der nach Syrien im Rahmen des Rückübernahmeabkommens abgeschoben werden sollte, in einem Asylfolgeverfahren stattgegeben (Az. 5 B 94/09). Seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung begründet das Gericht mit § 60 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wonach ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Neben der drohenden Gefahr, nach der Ankunft in Syrien inhaftiert zu werden, stellt sich die Lebenssituation von Staatenlosen in Syrien als besonders dramatisch dar: Sie dürfen die syrische Staatsangehörigkeit nicht erwerben und nicht wählen. Der Kauf oder Besitz von Land und Immobilien ist ihnen verwehrt; vom Erbrecht sind sie ausgeschlossen. Staatenlose haben weder einen Anspruch auf die Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern noch auf staatlich subventionierte Lebensmittel. Das Ausüben bestimmter Berufe – wie Arzt oder Ingenieur – ist ihnen verboten. Außerdem sind Staatenlose in ihrer Freizügigkeit sogar innerhalb von Syrien extrem beschränkt. Die Behandlung dieser Personengruppe durch den syrischen Staat stellt insofern eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit dar, die nach dem Aufenthaltsgesetz zu einem Abschiebungshindernis führt. Die Bundesregierung selbst hat bestätigt: „Staatenlose, die vom syrischen Staat als

sich legal auf syrischem Hoheitsgebiet aufhaltende Ausländer in einem gesonderten Zivilregister geführt werden, haben keine staatsbürgerlichen Rechte. (...) Ein kleiner Teil der Staatenlosen – die sog. Verborgenen – ist faktisch rechtlos, weil diese Personen nicht im Zivilregister registriert und daher ohne amtliche Papiere sind.“ (Bundestagsdrucksache 16/11959).

Keine der beiden UN-Konventionen zum Schutz von Staatenlosen (Konvention betreffend den Status von Staatenlosen vom 28. September 1954, Konvention betreffend die Reduzierung von Staatenlosigkeit vom 30. August 1961) hat Syrien ratifiziert (Bundestagsdrucksache 16/11959).

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der von der Bundesregierung angekündigte Menschenrechtsdialog zwischen der EU und der syrischen Regierung, insbesondere zum Umgang mit Staatenlosen und ihren Rechten, bereits zur Verbesserung der Situation geführt hat.

Wegen der Behandlung aller Abgeschobenen bei der Einreise nach Syrien und der aussichtslosen Situation für Staatenlose in diesem Land, sollte die Bundesregierung das Rückübernahmeabkommen unverzüglich aussetzen und Abschiebungen nach Syrien sofort stoppen. Die Schicksale der Abgeschobenen müssen unverzüglich aufgeklärt werden, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss bei seiner Anerkennungspraxis die Erkenntnisse über den Umgang mit nach Syrien Abgeschobenen berücksichtigen. Die Bundesregierung soll sich gemeinsam mit der EU und ihren Mitgliedstaaten auch im Rahmen eines Menschenrechtsdialogs für die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte in Syrien einsetzen.

